

Zeitschrift für Innere Sicherheit in Deutschland und Europa

Herausgeber
Prof. Dr. Kurt Schelter

• • • • Aufsätze

Kanther/
Schelter: Schengen auf dem Weg in die Europäische Union

Dostmann/
Müller: Islamistischer Extremismus – Glaubenskampf oder profanes Problem

Manthey/
Niemeier: Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Schmidbauer: Auswirkungen des Schengener Abkommens auf die Sicherheit in Europa

Rechtsprechung

BGH: Geldfälschung; Beihilfe; Sichverschaffen;

BGH: Ablehnungsgesuch gegen mehrere erkennende Richter

VERLAG

R. S. SCHULZ

• R · S · S ·

ZFIS

Zeitschrift für Innere Sicherheit in Deutschland und Europa

Herausgeber:
Prof. Dr. jur. Kurt Schelter

2. Jahrgang, Nummer 6,
November/Dezember 1998

Wissenschaftlicher Beirat:
Bernhard Falk, Vizepräsident des Bundeskriminalamtes
Klaus-Dieter Fritsche, Vizepräsident des Bundesamtes
für Verfassungsschutz
Dr. Klaus Peter Nanz, Regierungsdirektor im Bundes-
ministerium des Innern
Eberhard Roese, Vizepräsident des Polizeipräsidiums
München
Reinhard Rupprecht, Ministerialdirektor im Bundes-
ministerium des Innern
Jürgen Storbeck, Koordinator der Europäischen Drogen-
einheit

Editorial

Die Innere Sicherheit ist vor einigen Wochen in die Verantwortung einer neuen politischen Kraft übergegangen, soweit in Deutschland der Bund dafür die Kompetenz hat.

Wer Überraschungen von der Koalitionsvereinbarung und von der Regierungserklärung erwartet hatte, wurde enttäuscht. Und das ist gut für die Innere Sicherheit in unserem Land. Denn dies zeigt, daß jedenfalls auf diesem Feld auch nach der Wahl gelten soll, was vor der Wahl angekündigt worden ist: „Kontinuität“.

Den Bürgern in Deutschland kann dies nur recht sein. Denn Sie wissen, daß sie in den letzten Jahren in der Inneren Sicherheit in guten Händen waren. Die Politik des Bundes hat auf die Herausforderungen und Risiken richtige Antworten gegeben:

kein Pardon der Alltagskriminalität
entschlossener Kampf gegen das Organisierte Verbrechen
effektiver Schutz der Außengrenzen
bessere Zusammenarbeit aller, die für Sicherheit und Ordnung zuständig sind
intelligente Prävention
beschleunigtes Verfahren und
besserer Schutz für Zeugen und Opfer.

Wenn dies die Ziele der Politik bleiben, dann wird die Innere Sicherheit in Deutschland keinen Schaden nehmen – vorausgesetzt, die europäische Dimension dieses Problems wird nicht vernachlässigt.

Die deutschen Präsidentschaften in der Schengen-Runde und – ab 1.1.1999 – auch in der EU und bei den G8-Staaten sind Gelegenheiten, Kontinuität auch auf diesem wichtigen Feld zu zeigen. Bisher fehlt es allerdings an klaren, eindeutigen Worten dazu. Unsere Partner erwarten aber gerade hier zu recht Kontinuität.

K.S.

AUFSÄTZE

Schengen auf dem Weg in die Europäische Union – Eine Denkschrift

Manfred Kanther/Kurt Schelter*

A VORBEMERKUNG

Schengen war von Anfang an darauf angelegt, eines Tages in der Europäischen Union aufzugehen.

Als Labor gleichzeitig für mehr Freizügigkeit und mehr Grenzsicherheit, als „Motor“ eines Europa ohne Binnengrenzen, aber mit einem effektiven Schutz seiner Außenränder, wurde die Schengener Zusammenarbeit zu einer Erfolgsstory der europäischen Integration.

In vielen wichtigen Politikbereichen sind die Schengen-Staaten heute schon auf einer wesentlich höheren Stufe der Integration als die Gesamtheit der EU-Mitglieder. Die polizeiliche Zusammenarbeit, die gemeinsame Visapolitik und das Schengener Informationssystem sind Beispiele dafür.

Aber eine Erwartung hat sich nicht so rasch erfüllt, wie sich die Initiatoren der Schengener Kooperation das vorgestellt hatten: Es bleibt auf nicht absehbare Zeit dabei, daß sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht der gesamten Schengen-Philosophie anschließen wollen. Die Kontrolle der Binnengrenzen bleibt für diese Inselstaaten zunächst ein Teil ihres Selbstverständnisses.

Damit stellte sich all denen, die sich dem weiteren Erfolg der Zusammenarbeit im Bereich von Freizügigkeit und Sicherheit verschrieben haben, die Frage, wie der Erfolg Schengens für die europäische Integration fruchtbar gemacht werden kann.

Der Vertrag von Amsterdam gibt darauf eine Antwort, die nicht von Anfang an und von allen Mitgliedern der Europäischen Union für richtig gehalten worden ist: Mit dem „Schengen-Protokoll“ wird die Zusammenarbeit der Schengen-Staaten in ihrem Bestand in den Bereich der EU überführt. „Schengen-Recht“ wird „EU-Recht“. Die bisherigen Arbeitsstrukturen Schengens werden durch die verschiedenen Arbeitsebenen der EU ersetzt.

Der bisherige Verlauf der Ratifizierung des Vertrages von Amsterdam in den Mitgliedstaaten läßt erwarten, daß dieses Vertragswerk im Mitte 1999 in Kraft treten wird.

* Manfred Kanther, Bundesminister a.D. und Prof. Dr. Kurt Schelter, Staatssekretär a. D., Küppersgarten 31, 53229 Bonn.

Damit stellt sich für die Bundesrepublik Deutschland als Schengen-Präsidentschaft für die zweite Jahreshälfte 1998 und die erste Jahreshälfte 1999 die Aufgabe einer Schluß- und Eröffnungsbilanz zugleich.

B ZWISCHENBILANZ NACH 13 JAHREN SCHENGEN

1 Freizügigkeit

Am Anfang der Schengen-Idee stand der Wunsch zweier Staatsmänner, über den Abbau der Binnengrenzen nicht nur zu reden, sondern die „freie Fahrt für freie Bürger“ endlich Wirklichkeit werden zu lassen. Staatspräsident Francois Mitterrand und Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl haben damit im Jahr 1985 an den Grenzen zwischen ihren beiden Staaten begonnen.

Heute, 13 Jahre später, gibt es keine Kontrollen aus Anlaß des Grenzübergangs mehr zwischen 9 Staaten. Diese Kontrollfreiheit gilt für die Land- und Seegrenzen und für die Flughäfen.

Damit genießen die insgesamt rd. 300 Mio. Einwohner von Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal und Spanien völlige Freizügigkeit im Schengen-Raum. Millionen von Besuchern aus Drittstaaten können sich ebenfalls ohne Grenzkontrollen innerhalb dieses Raums der Freizügigkeit bewegen.

Dies ist eine der wesentlichen Errungenschaften einer schwierigen, letztlich aber erfolgreichen Politik für ein Europa ohne Grenzen. Schengen hat dabei wichtige Schrittmacherdienste auch für die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Union geleistet, auf deren Agenda nach wie vor der freie Personenverkehr als wesentliches Element des Binnenmarktes noch unerledigt steht.

Aber auch das Konzept der Freizügigkeit im Schengen-Raum ist noch nicht vollendet:

Die Frage, wann Griechenland die Voraussetzungen erfüllt, den Flugverkehr und den Verkehr über die Mittelmeerhäfen in die Schengen-Staaten kontrollfrei zu gestalten, kann erst beantwortet werden, wenn die erforderlichen Überprüfungen abgeschlossen sind. Der dafür mit Beschuß vom 16. September 1998 vom Exe-

kutivausschuß der Schengen-Staaten vorgesehene ad hoc-Ausschuß hat seine Arbeit begonnen und wird noch im Dezember d.J. einen Bericht vorlegen.

■ Für Dänemark, Finnland und Schweden stellt sich diese Frage im Zusammenhang mit dem Gesamtzug von Schengen. Die Freizügigkeit mit diesen Staaten kann aber nur zusammen mit Norwegen und Island hergestellt werden. Dies erfordern die mit Rücksicht auf den Bestandsschutz für die Nordische Päfunion vereinbarten Schengen-Regelungen und die Bestimmungen des Vertrages von Amsterdam.

2 Grenzsicherheit

Schon bei der Geburt der Schengen-Idee stand fest, daß Freizügigkeit nach innen und Grenzsicherheit nach außen zwei Seiten einer Medaille sein müssen. Denn ein Verzicht auf Kontrollen aus Anlaß des Grenzübergangs im Binnenraum ist nur vertretbar, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen an den Außengrenzen sichergestellt wird, daß keine Sicherheitsdefizite eintreten.

Dabei war jedenfalls den Fachleuten von Anfang an klar, daß Grenzkontrollen zwischen freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaaten – an Binnen- oder an Außengrenzen – keinen absoluten Schutz gegen illegalen Grenzübergang und grenzüberschreitende Kriminalität gewähren können.

Die Arbeit der letzten Jahre an einer der Risikolage entsprechenden Sicherung der Außengrenzen des Schengen-Raumes hat gezeigt, daß die Philosophie „Freizügigkeit durch Grenzsicherheit“ nicht nur in der Theorie richtig, sondern auch in der Praxis durchsetzbar ist.

Alle Mitgliedstaaten der Schengen-Gemeinschaft haben den Nachweis erbracht, daß es – trotz sehr unterschiedlicher Ausgangslagen – möglich ist, die Voraussetzungen für eine effektive und effiziente Sicherung der Außengrenzen zu schaffen. Für Personal und Ausstattung an den Grenzen sind Haushaltssmittel in Milliardenhöhe ausgegeben worden. Einige Mitgliedstaaten mußten die Organisation ihres Grenzschutzes grundlegend ändern, was auch den Aufbau völlig neuer Einheiten für die Grenzsicherung umfaßte.

Die praktischen Erfahrungen mit dem Schengener Grenzregime zeigen, daß es – trotz aller Anstrengungen der Mitgliedstaaten – in verschiedenen Bereichen noch erheblicher Verbesserungen bedarf. Besonders wichtig ist aber die Erkenntnis, daß es keinen Stillstand in Fragen der Grenzsicherheit gibt und deshalb eine ständige Anpassung der Maßnahmen an die sich laufend verändernde Risikolage notwendig ist. Zur Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten diese Erkenntnis auch in die Tat umsetzen, hat der Exekutivausschuß am 16. September 1998 die Einrichtung eines „Ständigen Anwendungsausschusses SDÜ“ beschlossen.

3 Das Schengener Informationssystem (SIS)

Keine andere Maßnahme macht den Fortschritt in der Zusammenarbeit der Schengen-Staaten auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit im allgemeinen und der

Grenzsicherheit im besonderen so augenfällig, wie das Schengener Informationssystem. Dieses neue Fahndungssystem der Schengen-Staaten ist auf dieser Erde einmalig. Noch vor wenigen Jahren wäre es unvorstellbar gewesen, daß mehr als 6 Millionen Datensätze der Sach- und Personenfahndung aus 10 Ländern Europas zur gleichen Zeit an knapp 1.500 Grenzübergängen Zehntausenden von Grenzpolizeibeamten online zur Verfügung stehen.

Die Erfolge des SIS lassen sich an der Statistik erfolgreicher Aufgriffe zwar sehr eindrucksvoll, letztlich aber doch nur unvollkommen nachweisen:

Seit dem 25. März 1995, also dem Tag, an dem das SIS als Ausgleichsmaßnahme an den Außengrenzen des Schengen-Raumes seinen Betrieb aufgenommen hat, können die Betreiberstaaten insgesamt rd. 36.000 Treffer verzeichnen, darunter sehr spektakuläre Erfolge der Personenfahndung, wie z. B. im Entführungsfall Reemtsma.

Ebenso wichtig, aber vielleicht noch wichtiger ist, daß die Polizeibeamten an den Grenzen mit diesem Instrument materiell und psychologisch aus der Defensive in die Offensive gegangen sind gegen organisierte Schlepperei und das grenzüberschreitende, organisierte Verbrechen.

Trotz aller Erfolge steht das SIS vor großen Herausforderungen:

- Die Kapazität des bestehenden Systems muß erweitert werden. Dabei geht es nicht nur um die skandinavischen Staaten, sondern auch um Großbritannien und Irland, die durch den Amsterdamer Vertrag die Möglichkeit erhalten haben, sich z.B. am SIS zu beteiligen. Es geht auch um Drittstaaten, wie die Schweiz, und die EU-Beitritts- und Bewerberstaaten.
- Der technische Fortschritt, vor allem aber die inhaltliche Weiterentwicklung der polizeilichen Fahndung läßt die Einführung eines völlig neuen Systems letztlich unverzichtbar erscheinen.

Das SIS muß auch auf den Übergang auf das Europäische Informationssystem vorbereitet werden. In diesem Zusammenhang ergeben sich eine Reihe von bisher noch nicht gelösten Fragen, z.B. die Frage der Beteiligung Großbritanniens und Irlands oder die Frage des Zugangs von Europol zum SIS. Dies sind aber Aufgaben, die voraussichtlich erst unter der Geltung des Vertrages von Amsterdam vollständig erfüllt werden können.

4 Die polizeiliche Zusammenarbeit

Bei der kritischen Würdigung der Fortschritte, die bei der Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengen-Staaten erreicht werden konnten, wird häufig die sehr stark eingeschränkte Rechtsgrundlage für diesen Bereich in den Verträgen von Schengen übersehen: Die polizeiliche Zusammenarbeit wird dort in den Zusammenhang mit den Aufgaben der Grenzsicherung unter veränderten Rahmenbedingungen gestellt. So sind die Regelungen über die polizeiliche Nacheile über die Bin-

nengrenzen hinweg letztlich auch eine Ausgleichsmaßnahme für den Wegfall der Kontrollen aus Anlaß des Grenzübertritts.

Richtig ist, daß das bisher auf diesem recht schmalen Feld Erreichte nicht zufriedenstellen kann. Zu unterschiedlich und von der polizeilichen Praxis kaum vollständig erfaß- und überblickbar sind gerade die Regelungen der Nacheile. Zu lückenhaft und zu wenig praktikabel, zu wenig den Anforderungen effizienter polizeilicher Tätigkeit gemäß sind die derzeit im Schengener Rahmen vorhandenen Regelungen zur polizeilichen Rechtshilfe, zur grenzüberschreitenden Observation und zum polizeilichen Informationsaustausch. So fehlen z.B. Vorschriften über

die zwingende Bearbeitung von polizeilichen Ersuchen eines Mitgliedstaats durch Polizeidienststellen des er-suchten Staates ohne Einschaltung des Geschäftsweges der Justiz, einen von einem vorausgehenden Ersuchen unabhängigen polizeilichen Informationsaustausch in Strafverfolgungsfällen, die Durchführung von Observationen auch zu präventiven Zwecken sowie im Hinblick auf Personen aus dem Täterumfeld sowie Tatopfer.

Ein großes Hindernis für die rasche und erfolgreiche Zusammenarbeit der Polizeien ist ebenfalls das noch immer nicht verwirklichte gemeinsame und kompatible System der Telekommunikation. Die gegenwärtig zu beobachtende Entwicklung deutet eher in eine entgegengesetzte Richtung: Nicht zuletzt aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten sind derzeit zwei verschiedene Digitalfunksysteme in den Mitgliedstaaten dabei, sich fest zu etablieren. Damit stellen sich schwierige Fragen der Verknüpfung.

5 Die gemeinsame Visumspolitik

Freizügigkeit in einem Raum ohne Binnengrenzen setzt voraus, daß die Bedingungen, unter den auch Drittstaaten legalen Zutritt zu diesem Raum erhalten können, möglichst gemeinsam geregelt werden. Deshalb stand die gemeinsame Visumspolitik von Anfang an auf der Agenda der Schengener Zusammenarbeit.

Die Bilanz ist – bei aller Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und Harmonisierung weiterzuführen und zu vertiefen insgesamt recht beachtlich:

Seit Anwendung des SDÜ wurden durch Deutschland ca. 6 Mio. Visa nach den harmonisierten Visumbestimmungen ausgestellt. Alle Schengen-Staaten zusammen haben insgesamt in diesem Zeitraum über 18 Mio. Visa vergeben.

Durch die Reisenden wird die mit den Schengen-Visa gegebene Freizügigkeit – die Visa gelten in der Regel für das Gebiet aller Schengener Anwenderstaaten – als spürbare echte Reiseerleichterung angenommen. Vergleichbare Regelungen gibt es auch für die in den Schengen-Ländern legal wohnhaften Drittstaatsangehörigen. Die Auf-

enthaltstitel gelten wie ein Visum für den Reiseverkehr innerhalb des gemeinsamen binnengrenzkontrollfreien Raumes.

Das Schengener Visumreglement beruht auf der gemeinsamen Liste der Länder, deren Staatsangehörige der Visumpflicht unterliegen, einer Angleichung der Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsmodalitäten für die Ausstellung der Visa und der Verwendung der vor Fälschungen und Verfälschungen gesicherten Visummarke.

Die Erfahrungen aus der Praxis haben auf allen Gebieten zu einer Weiterentwicklung des Reglements geführt. Besonders hervorzuheben ist die schrittweise Reduzierung der sogenannten „Grauen Liste“. Diese Liste enthält ein Verzeichnis der Länder, deren Angehörige nur in einigen Vertragsstaaten visumpflichtig sind. Sie umfaßte im Dezember 1994 insgesamt noch 29 Staaten. Anfang 1996 waren es 27, Ende 1996 noch 20 Staaten; Mitte Dezember 1997 umfaßte sie nur noch 6 Staaten.

Der „gute Geist“ des Schengener Durchführungsübereinkommens beweist sich auch in der gegenseitigen Vertretung der Schengener Staaten bei der Visumerteilung in Drittstaaten, in denen nicht alle Vertragsstaaten Konsulate unterhalten. Auch hier ergeben sich Vorteile für den Visumbewerber, da er nicht mehr in einem Nachbarstaat das Visum beantragen muß, sondern dies in seinem Heimatstaat, bei einer anderen Schengen-Vertretung erledigen kann. Dies sind Vorstufen für die in der Zukunft ins Auge gefaßten gemeinsamen Visumstellen.

Von herausgehobener Bedeutung sind die Bemühungen der Schengener Staaten zur weiteren Harmonisierung der Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsmodalitäten in den Konsulaten. Die in der gemeinsamen konsularischen Instruktion geregelten Grundsätze hierfür müssen weiter harmonisiert werden. Es muß verhindert werden, daß Antragsteller Visa in Konsulaten einiger Schengen-Staaten schneller oder leichter erhalten als in anderen. In der Sache geht es darum, einem sogenannten „Visa-Shopping“ entgegenzutreten. Die von Deutschland hierzu angestoßenen Initiativen betreffen

die Harmonisierung der Antragsvoraussetzungen (einheitliche Einladungsunterlagen – u.a. durch Verwendung eines einheitlichen fälschungsgesicherten Einladungsformulars) und
die Harmonisierung der Regelungen für den Krankenversicherungsschutz.

Von grundsätzlicher Bedeutung sind der weitere Ausbau und die Vertiefung des Informationsaustausches. In Betracht kommt die Einrichtung gemeinsamer Dateien zur Erfassung der Antragstellung, der Erteilung und der Versagung von Visumanträgen. Gemeinsame Schengen-Visumdateien würden dem Umstand Rechnung tragen, daß für die Erfassung, Bearbeitung und Kontrolle der Visumerteilung ein nationales Registrierungssystem nicht mehr den räumlichen und sachlichen Gegebenheiten im „Schengen-Land“ entspricht. In enger Zusammenarbeit mit den Grenzbehörden ist darüber nachzudenken, ob,

wann und wie Informationen über Inhaber von Schengen-Visa, die den gemeinsamen Raum wieder ordnungsgemäß verlassen haben, erfaßt werden können.

6 Asyl

Durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen zwischen den Schengen-Staaten können sich Asylbewerber ohne Kontrollen von einem Vertragsstaat in den anderen begeben. Um zu vermeiden, daß Ausländer durch Einreichen von Asylanträgen in mehreren Vertragsstaaten das Asylrecht mißbrauchen, haben die Schengen-Staaten Zuständigkeitsregelungen für die Behandlung von Asylbegehren geschaffen. Ziel dieser Regelungen ist es außerdem, jedem Asylbewerber, der sich im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten aufhielt, die Prüfung seines Asylantrags zu gewährleisten und eine ausgewogene Verteilung der Asylbewerber auf die Vertragsstaaten zu erreichen.

Diese Ziele sollen dadurch erreicht werden, daß jeweils nur ein Schengen-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sein soll. Dieser Staat ist verpflichtet, den Asylbewerber ggf. von einem anderen Mitgliedstaat zu übernehmen.

Der im SDÜ aufgestellte Kriterienkatalog für die Zuständigkeit beruht auf der Grundüberlegung, daß der Staat, der die Einreise des Asylsuchenden in das Schengen-Gebiet zu verantworten hat, die Durchführung des jeweiligen Asylverfahrens übernehmen muß. Kriterien sind daher die Ausstellung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis, welche die Einreise in das Schengen-Gebiet ermöglichen, die Nichtverhinderung der legalen Einreise in das Schengen-Gebiet oder die Anerkennung eines Familienangehörigen als Flüchtling.

Durch das Bonner Protokoll vom 26. April 1994 wurden die asylrechtlichen Bestimmungen des SDÜ durch die Regelungen des Dubliner Übereinkommens vom 15. Juni 1990 ersetzt. Dieses Übereinkommen wird seit dem 1. September 1995 von den Unterzeichnerstaaten und nach der zwischenzeitlich erfolgten Inkraftsetzung für Österreich, Schweden und Finnland seit dem 1. Januar 1998 im gesamten EU-Gebiet angewandt. Damit hat sich der Kreis der Teilnehmerstaaten gegenüber den asylrechtlichen Bestimmungen des SDÜ von 7 auf 15 Staaten erweitert, was nicht ohne Folgen für die effektive Anwendung der Zuständigkeitsbestimmungen geblieben ist.

Zielsetzung und Regelungsinhalt des Dubliner Übereinkommens (DÜ) sind im wesentlichen inhaltsgleich mit den asylrechtlichen Bestimmungen des SDÜ.

Während die asylrechtlichen Bestimmungen des SDÜ sich als praktikabel erwiesen hatten, haben sich in der praktischen Anwendung des DÜ erhebliche Defizite gezeigt, die seine Zielsetzung, insbesondere eine ausgewogene Verteilung der Asylsuchenden durch Anwendung objektiver Zuständigkeitskriterien zu erreichen, in Frage stellen. Dies wird anschaulich belegt durch die Erfahrungen mit dem Zustrom von irakischen Kurden, der am

Jahresbeginn 1997, also noch unter Geltung des SDÜ, einsetzte. Dieser überwiegend von Schleusern in das Vertragsgebiet gebrachte Personenkreis reist vorwiegend über die Türkei, Griechenland, Italien und Frankreich nach Deutschland ein. Dabei zeigt sich, daß das in der Praxis wichtigste Kriterium für die Bestimmung der asylrechtlichen Zuständigkeit – das Überschreiten der Außengrenze – nur in den seltensten Fällen nachweisbar ist, weil die Asylbewerber ihre Reisewege häufig bewußt verschleiern. Die Führung dieses Nachweises ist um so schwieriger, je weiter die Dublin-Außengrenze von dem Zielstaat der Asylbewerber entfernt ist.

Hieraus müssen die Mitgliedstaaten der EU lernen. Vor allem im Hinblick auf die Osterweiterung der EU muß alles für eine wirksamere Anwendung des Dubliner Übereinkommens getan werden. Hier ist die in diesem Jahr angestrebte Verabschiedung der Eurodac-Konvention der EU zu nennen. Sie wird die Rechtsgrundlage sein für den Aufbau eines EU-weiten Systems zur automatisierten Identifizierung von Fingerabdrücken von Asylbewerbern sowie illegal eingereister Drittäusländer.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die asylrechtlichen Bestimmungen des SDÜ wesentliche Impulse für eine harmonisierte Asylpolitik im Rahmen der Regierungszusammenarbeit des dritten Pfeilers der EU geliefert haben. Die asylrechtlichen Bestimmungen des SDÜ und die Nachfolgebestimmungen des Dubliner Übereinkommens bilden wichtige Grundbausteine für die nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags umzusetzende Vergemeinschaftung der Asylpolitik der EU-Mitgliedstaaten.

7 Drogenpolitik

Die Verträge von Schengen können für eine gemeinsame Drogenpolitik nur begrenzt in Anspruch genommen werden. Darauf weisen einige Mitgliedstaaten zu Recht hin. Aber unbestritten ist, daß sich die Zusammenarbeit der Schengener Staaten auf diesem Gebiet nicht darauf beschränken darf, die grenzüberschreitenden Folgen der drogenrelevanten Verhältnisse polizeilich zu bekämpfen.

Die Risikolage auf dem Gebiet des Drogenhandels gebietet es, in einer möglichst engen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vor allem die Produktion, das Angebot und die Verteilung von synthetischen Drogen aufzuklären. Dies gilt auch für die Staaten des östlichen Mitteleuropa, die auf diesem Gebiet eine immer größere Rolle spielen.

Im Hinblick darauf, daß der Wegfall der Binnengrenzkontrollen auch zur Folge hat, daß die Rauschgiftpolitik eines Schengen-Staates sich unmittelbar auch auf andere Schengen-Staaten auswirkt („Drogentourismus“), muß die Zusammenarbeit zwischen den Schengen-Staaten im Betäubungsmittelbereich deshalb von anderer Qualität sein als die auf anderen europäischen oder internationalen Ebenen. Notwendig ist, daß neben einer intensiven grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit im Drogenbereich auch eine Angleichung der nationalen

Drogenpolitiken und der nationalen Drogengesetzgebung tritt. Hierzu bedarf es jedoch weiterer intensiver Bemühungen.

8 Waffenrecht

Im Bereich des Waffenrechts wird das SDÜ durch die bereits vor ihm in Kraft getretene und vorrangige EG-Waffenrechtsrichtlinie weitgehend verdrängt. Die auch durch die Schengener Übereinkommen geforderte Harmonisierung im Bereich des Waffenrechts wurde mit dieser Richtlinie durch Setzung von Mindeststandards insbesondere für den Erwerb und den Besitz von Schußwaffen und Munition sowie für das Verfahren beim Transfer von Schußwaffen und Munition über die Binnengrenzen innerhalb der EU verwirklicht. Die Umsetzung der Richtlinie ist in den Vertragsstaaten im wesentlichen abgeschlossen.

Für die polizeiliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels wurde ein Verfahren erarbeitet, mit dem die hierzu vorliegenden nationalen Daten gesammelt und ausgewertet werden können. Diese Erhebung kann in der Zukunft die Grundlage für die Entscheidung über mögliche gemeinsame polizeiliche Aktionen zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels bieten.

9 Justizielle Zusammenarbeit

Von den durch das SDÜ geschaffenen Möglichkeiten der Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs unter den Partnerstaaten wird zunehmend Gebrauch gemacht. Dies hat zu einer Beschleunigung der Verfahren geführt, in denen unter den Schengen-Staaten Rechtshilfe geleistet wird.

C ERÖFFNUNGSBILANZ DER SCHENGEN – ZUSAMMENARBEIT UNTER DEM DACH DER EU

1.1 Grenzsicherheit und polizeiliche Zusammenarbeit

Hierzu gehören insbesondere Vorstöße zur Verbesserung der Grundlagen für das polizeiliche grenzüberschreitende Tätigwerden. Nach Komplettierung des Schengener Regelwerks ist verstärkt dessen Umsetzung anzugehen. Hierzu gehören die Bildung gemischt besetzter Kontroll- und Überwachungsteams an den Außengrenzen, wobei es bis zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse von Polizisten aus Partnerstaaten in den übrigen Mitgliedstaaten noch ein weiter Weg ist. Die Entsendung gemischt besetzter Dokumentenberaterteams zu den Konsulaten und Auslandsstationen von Fluglinien und die Bildung weiterer gemeinsamer Polizeidienststellen zwischen den Partnerstaaten werden die Kooperation im Bereich der Sicherheit weiter verstärken.

1.2 Visumpolitik

Durch den Maastrichter Vertrag sind wichtige Bereiche der Visumpolitik (Visumpflichten, einheitliche Gestaltung der Visummarke) vergemeinschaftet worden. Die

sog. „Motorfunktion“ der Schengen-Kooperation für die Europäische Union wird auch im Bereich Visum deutlich. Die durch die Europäische Union angenommene Liste der Staaten, deren Staatsangehörige der Visumspflicht unterliegen, wurde auf der Grundlage der Schengen-Liste erarbeitet. Das durch die Schengen-Staaten vollständig ausgearbeitete Konzept für ein einheitliches gegen Fälschungen und Verfälschungen gesichertes Visumformular wurde 1 : 1 in die Europäische Union übergeführt.

Mit dem Amsterdamer Vertrag wird nunmehr der gesamte Bereich der Visumpolitik vergemeinschaftet. Die Tatsache, daß durch die Schengen-Staaten weit über 18 Mio. Visa auf der Grundlage der dafür erarbeiteten Regelungen, die ihrem Charakter nach Verwaltungsvorschriften sind, erarbeitet wurden, läßt die Schlüssefolgerung zu, daß für ein durch die Europäische Union zu erarbeitendes Visumausstellungsregime erneut das bewährte Schengen-Reglement „Modell“ sein wird.

Unabhängig davon muß das Visumregime ständig weiter entwickelt werden. Von herausgehobener Bedeutung sind die Bemühungen der Schengen-Staaten zur weiteren Harmonisierung der Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsmodalitäten in den Konsulaten. Die in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion geregelten Grundsätze müssen weiter harmonisiert werden. Zu verhindern ist, daß Antragsteller Visa in Konsulaten einiger Schengen-Staaten „schneller oder leichter“ erhalten als in anderen. In der Sache geht es darum, Erscheinungen eines sogenannten „Visa-Shopping“ entgegen zu treten. Die von Deutschland hierzu angestoßenen und nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages innerhalb der Europäischen Union weiterzuführenden Initiativen betreffen

die Harmonisierung der Antragsvoraussetzungen (einheitliche Einladungsunterlagen – u.a. durch Verwendung eines einheitlichen fälschungsgesicherten Einladungsformulars) und
die Harmonisierung der Regelungen für den Krankenversicherungsschutz.

Dem Erfordernis der Weiterentwicklung unterfällt auch der weitere Ausbau und die Vertiefung des Informationsaustausches. In Betracht kommt die Einrichtung gemeinsamer Dateien zur Erfassung der Antragstellung, der Erteilung und der Versagung von Visumanträgen. Gemeinsame Schengen-Visumdateien würden dem Umstand Rechnung tragen, daß für die Erfassung, Bearbeitung und Kontrolle der Visumerteilung nationale Registrierungssystem nicht mehr den räumlichen und sachlichen Gegebenheiten im „Schengen-Land“ entsprechen. In enger Zusammenarbeit mit den Grenzbehörden ist darüber nachzudenken, ob, wann und wie Informationen über Inhaber von Schengen-Visa, die den gemeinsamen Raum wieder ordnungsgemäß verlassen haben, erfaßt werden können.

1.3 Schengener Informationssystem

Bei der anstehenden Überführung Schengens in die EU muß im Vordergrund stehen, daß die Funktionsfähigkeit des SIS als des einzigen europäischen dv-gestützten Fahndungssystems nicht beeinträchtigt wird. Dieses Sy-

stem ist durch die polizeiliche Nutzung geprägt. Daran wird sich weder durch die Überführung Schengens in die EU, noch durch die anstehende Erweiterung der EU, die zu der Möglichkeit für die MOE-Staaten zur Teilnahme am SIS führt, etwas ändern. Das Gleiche gilt sinngemäß für den Fall der Weiterentwicklung des SIS zum Europäischen Informationssystem (EIS), wobei sich hier die Frage der Teilnahme Großbritanniens und Irlands besonders stellt. Eine Überführung des SIS unter das Dach der EU ist daher außerhalb des dritten Pfeilers nicht vorstellbar. Die sogenannte „Agentur-Lösung“ als Überführungsoption des SIS ist – trotz anderslautender Stellungnahmen der EU-Kommission – höchstens langfristig im Rahmen der Schaffung des SIS der zweiten Generation (SIS II) denkbar und löst auch nicht die Frage der Zuordnung des SIS zu einem der EU-Pfeiler.

Unstrittig ist die wachsende Bedeutung des SIS für die polizeiliche Fahndung im europäischen Raum. Im Zuge des Projekts SIS I+, das u.a. das Jahr-2000-Problem für das SIS löst, wird die Erweiterung des SIS für die Staaten der Nordischen Pausunion vorgesehen. Die im erneuerten SIS dazu enthaltenen Kapazitätsreserven decken nicht nur die steigenden Ausschreibungszahlen ab, sondern berücksichtigen auch einen möglicherweise zu erwartenden Beitritt Großbritanniens und Irlands zum Schengen-Verbund.

1.4 Institutionelle Fragen bei der Überführung Schengens in die EU

Neben den bereits dargestellten Aspekten wirft die Überführung Schengens in die EU weitere institutionelle Fragen auf, die zeitnah und sachgerecht beantwortet werden müssen. Da die Schengener Arbeitsgremien in den entsprechenden Gremien der EU aufgehen, muß dafür ein passender Ersatz gefunden werden. Klar ist nur, daß der Rat der Innen- und Justizminister die Aufgaben des Exekutivausschusses übernehmen wird. Die Fragen der Geschäftsordnung, die sich daraus ergeben, müssen noch gelöst werden. Weiterhin sollen auf Arbeitsebene die EU- und Schengen-Gremien, die sich mit identischen Themen beschäftigen (z.B. Außengrenzen, Visa) verschmolzen werden. Es steht noch nicht fest, wohin die im Schengener Rahmen für Koordinationsaufgaben gebildete und mit hohen Beamten besetzte Zentrale Gruppe in der EU überführt werden soll. Koordinationsfunktionen werden dort vom Ausschuß der Ständigen Vertreter, vom K.4 – Ausschuß (künftig: Ausschuß nach Art. 36) für den dritten Pfeiler und für die erste Säule des Amsterdamer Vertrages voraussichtlich von einem neuen Lenkungsausschuß wahrgenommen. Erst wenn insoweit die künftige Gremienstruktur beschlossen ist, kann auch über die Nachfolge der Zentralen Gruppe entschieden werden.

Notwendig ist auch die Übernahme der für das Schengener Informationssystem zuständigen Gremienstruktur in die EU.

1.5 Beibehaltung des Schengener Inkraftsetzungsmechanismus

Das Schengener System fußt auf der doppelten Zielsetzung von Freizügigkeit und Sicherheit. Die Abschaffung der Per-

sonenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Staaten setzt das tatsächliche Funktionieren der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen voraus. Der Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen gegenüber Schengener Partnern und später gegenüber neuen Mitgliedern der Europäischen Union ist nur möglich, wenn und soweit diese Staaten ihren Verpflichtungen bei der Kontrolle und Sicherung der Außengrenzen verantwortlich auch für die übrigen Teilnehmerstaaten des Schengener Verbundes nachkommen. Die Fähigkeit zur Teilnahme am Schengener Informationssystem als einer der wesentlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Abbau der Binnengrenzen sowie weitere Voraussetzungen treten hinzu. Erst wenn ein Beitrittsstaat nachgewiesen hat, daß er diese Voraussetzungen nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich erfüllt, kommt eine praktische Teilnahme am europäischen Freizügigkeits- und Sicherheitsverbund in Betracht. In Fragen der Inneren Sicherheit kann es im Interesse der weiteren Festigung der europäischen Einheit keinen diplomatischen Rabatt geben.

Im Schengener Rahmen wird die Verfolgung beider Zielsetzungen durch die sog. „Inkraftsetzung“ des SDÜ für den jeweiligen Staat sichergestellt. Dieses Instrument wird auch nach der Überführung Schengens in die EU nicht obsolet. Es bleibt eine unverzichtbare fachliche Hürde, die von allen Schengen-Mitgliedern genommen werden muß.

1.6 Heranführung der EU – Beitrittsbewerberstaaten an den EU-/Schengen – Acquis

Wegen der bevorstehenden Verschmelzung Schengens mit der EU und dem parallel dazu begonnenen Prozeß der Erweiterung der EU um eine Reihe von Staaten Mittel- und Südosteuropas stellt die Heranführung der EU-Beitrittskandidaten an den Schengener Verbund und die EU insbesondere im Interesse der Aufrechterhaltung der Schengener Sicherheitsstandards eine besondere Herausforderung dar. So müssen die Beitrittsbewerber verfügen über

- funktionsfähige, dem Standard der Mitgliedstaaten entsprechende Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden,
- eine effiziente rechtsstaatliche Justizorganisation auf der Grundlage hinreichender materieller und prozessualer Normen,
- rechtliche und praktische Voraussetzungen zur Terrorismusbekämpfung,
- rechtliche und praktische Voraussetzungen zur Korruptionsbekämpfung,
- Strafverfolgungsbehörden, die zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einschließlich der Rauschgiftkriminalität und des internationalen Waffenhandels, zur Enttarnung ihrer Drahtzieher und Finanziers, zur Abschöpfung krimineller Vermögen und Gewinne sowie zur Unterbindung der Geldwäsche befähigt sind,
- eine ausreichende Prävention im Kampf gegen den Drogenmißbrauch,
- eine leistungsfähige Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerverwaltung und
- wirksame Grenzsicherungssysteme.

Das Vorhandensein dieser Essentialia des europäischen Sicherheitsacquis ist durch geeignete Überprüfungsmechanismen vor Ort festzustellen. Es ist daran zu

denken, einen Sonderbeauftragten der EU für diese Fragen zu schaffen.

Besonderes Augenmerk ist dabei darauf zu legen, die Bewerberstaaten durch aktive Unterstützung, z.B. in Form von kontinuierlicher Information über die im EU- und Schengen-Rahmen laufenden Aktivitäten, Informationsveranstaltungen, Seminare, Hospitationen auf Expertenebene und Sachleistungen in die Lage zu versetzen, die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen. Deutschland hat hier bereits Zeichen gesetzt, indem es den MOE-Staaten einen Kontakt mit dem Schengener Exekutivausschuß eröffnet und eine grenzpolizeiliche Fachkonferenz durchgeführt hat. Erforderlich ist ferner eine stärkere Koordination der verschiedenen Aktivitäten der Partnerstaaten in diesem Bereich, die durch die jeweilige EU- bzw. Schengen-Präsidentschaft zu leisten ist.

1.7 Geopolitische Perspektiven

Norwegen und Island werden als Schengen-assozierte Partner auch in Zukunft an den Arbeiten im EU-Rahmen teilnehmen. Als Nicht-EU-Mitgliedern ist ihnen eine unmittelbare Teilnahme an den Arbeiten im Rat und in seinen Gremien versagt. Unerlässlich ist deshalb die Verständigung auf eine Kooperationsstruktur parallel zu der des Rates, in der Norwegen und Island unmittelbar mitwirken können. Die Abstimmung der EU-Partner im Hinblick auf die nun mit Norwegen und Island aufzunehmenden Verhandlungen berechtigen zu der Erwartung, daß dies gelingen wird.

Das „Schengener-Instrumentarium“ darf trotz seines intensiven, inneren Zusammenhangs mit der EU-Entwicklung nicht dogmatisch zum „Bremser in eigener Sache“ werden. Die Beteiligung der Schweiz im dichter werdenden europäischen Sicherheitsverbund ist unverzichtbar. Auch Grenzsicherheit mit Blick auf die künftigen Ostgrenzen der EU nach dem Beitritt Polens, Tschechiens und Ungarns kann es ohne Einbeziehung der Slowakei mit ihren 1.700 km Landgrenze nicht geben.

Die „Schengen-Familie“ kann gar nicht früh genug daran gehen, ihre Sicherheitsphilosophie, ihr rechtliches und technisches Instrumentarium und ihre materielle Hilfe allen gleichermaßen betroffenen Staaten anzubieten.

D ANHANG

Schengen in Zahlen – Statistische Materialien Stand: 19. Oktober 1998

1 Lage an den deutschen Grenzen in Zahlen

Zahl der Ein- und Ausreisen:¹

Binnengrenzen: seit 1990 keine Erfassung mehr
Außengrenzen: 1995: 907 Mio., 1996: 914 Mio., 1997: 898 Mio.

¹ Einwohnerzahl in allen Schengen-Staaten zusammen 313 Mio.

1.1 Binnengrenzen

Aufgriffszahlen an den Binnengrenzen

	1995	1996	1997	1998 Jan. bis Sept.
Unerlaubte Einreisen	1 268	1 473	5 673	7 251
Schleuser	168	41	59	594
Geschleuste	556	220	220	1 502
Schleusungsfälle	139	45	51	491

Anmerkung:

In den vorgenannten Zahlen für 1997 sind die Feststellungen aus dem Dezember 1997 für Österreich enthalten, da die deutsch-österreichische Grenze ab 1. Dezember 1997 als Schengener Binnengrenze gilt.

1.2 Außengrenzen

Feststellungen an den Außengrenzen

	1995	1996	1997	1998 Jan. bis Sept.
Unerlaubte Einreisen	28 336	25 551	28 123	19 532
Schleuser	2 155	2 174	1 954	1 407
Geschleuste	6 100	7 078	7 997	6 787
Schleusungsfälle	1 561	1 727	1 638	1 227

Anmerkung:

In den vorgenannten Zahlen für 1997 sind die Feststellungen aus dem Dezember 1997 für Österreich nicht enthalten, da die deutsch-österreichische Grenze ab 1. Dezember 1997 als Schengener Binnengrenze gilt.

1.3 Personenfahndungserfolge

1.3.1 Binnengrenzen

Personenfahndungserfolge an den Binnengrenzen

Grenzabschnitt	1995	1996	1997	1.Hj. 98
Frankreich	2 021	857	899	822
Luxemburg	136	104	256	74
Belgien	236	110	352	369
Niederlande	1 824	2 379	3 095	3 300
Österreich			672	3 125
Gesamt	7 517	3 450	5 274	7 690

In dieser Gesamtsumme für 1995 sind 3.300 Fahndungserfolge enthalten, die sich wegen unspezifischer Meldung nicht einzelnen Grenzabschnitten zuordnen lassen.

1.3.2 Außengrenzen

Personenfahndungserfolge an den Außengrenzen				
Grenzabschnitt	1995	1996	1997	1998/1.Hj.
Polen	40 393	39 063	41 532	21 058
Tschechien	26 700	33 108	29 590	3 434
Österreich	10 417	11 397	10 019	
Schweiz	6 785	4 788	5 759	14 400
Dänemark	3 548	3 704	2 873	1 348
Flughäfen	9 961	10 131	14 987	6 509
Seehäfen	1 914	2 916	1 760	953
Gesamt	99 718	105 107	106 520	47 702

1.4 Sachfahndungserfolge

1.4.1 Binnengrenzen

Sachfahndungserfolge an den Binnengrenzen				
Grenzabschnitt	1995	1996	1997	1998/1.Hj.
Frankreich	480	489	509	269
Luxemburg	31	31	40	19
Belgien	47	59	53	20
Niederlande	85	136	120	66
Österreich (Dez.97)			139	665
Gesamt	643	715	861	1 039

1.4.2 Außengrenzen

Sachfahndungserfolge an den Außengrenzen				
Grenzabschnitt	1995	1996	1997	1998/1.Hj.
Polen	3 500	6 006	6 110	2 910
Tschechien	4 001	4 728	4 365	1 751
Österreich (bis Nov.97)	4 894	5 553	2 215	
Schweiz	739	1 135	1 105	415
Dänemark	267	224	240	67
Flughäfen	637	1 399	2 708	810
Seehäfen	486	474	812	233
Gesamt	14 524	19 519	17 555	6 186

1.5 Kfz-Verschiebung (sichergestellte Fahrzeuge durch den BGS)

	1995	1996	1997	1998/1. Hj.
Gesamt	1 334	1 010	791	402
davon Ostgrenzen	1 172	842	637	325

2. Drogenkriminalität in Zahlen

2.1 Sicherstellungsfälle

Sicherstellungsfälle 1997					
Art des Rauschgifts	Insgesamt	davon bekannter Her- kunft*	davon Herkunft* aus den Niederlanden	Proz. Anteil	Proz. Anteil 1996
Haschisch	15 785	3 341	2 856	85,5	85,9
Marihuana	12 608	3 685	3 019	82,0	86,4
Ecstasy	2 368	286	230	80,4	85,4
Heroín	9 509	563	411	73,0	76,7
LSD	727	86	62	72,1	72,6
Amphetamin	3 571	302	198	65,6	65,3
Kokain	5 482	1 110	495	44,6	50,5

(Quelle: FDR)

Sicherstellungsfälle Januar September 1998					
Art des Rauschgifts	Insgesamt	davon bekannter Her- kunft*	davon Herkunft* aus den Niederlanden	Proz. Anteil	Proz. Anteil Jan. bis Sept. 1997
Haschisch	10 810	2 154	1 901	88,3	85,7
Marihuana	7 742	2 284	1 925	84,3	84,8
Ecstasy	1 138	175	138	78,9	79,6
Heroin	5 177	456	327	71,7	73,8
LSD	361	45	31	68,9	73,0
Amphetamin	2 471	222	132	59,4	63,0
Kokain	3 478	833	358	43,0	44,4

(Quelle: FDR)

2.2 Sicherstellungsmengen

Sicherstellungsmengen 1997					
Art des Rauschgifts	Insgesamt	davon bekannter Herkunft*	davon Herkunft* aus den Niederlanden	Proz. Anteil	Proz. Anteil Vorjahr
LSD	78 430 Trips	51 049 Trips	50 784 Trips	99,5	97,7
Amphetamin	233,6 kg	107,7 kg	102,6 kg	95,9	67,9
Ecstasy	694,281 KE	308 301 KE	28 3155 KE	91,8	98,2
Haschisch	7 327,6 kg	6 096,3 kg	1 591,5 kg	26,1	63,3
Heroin	722,2 kg	366,9 kg	77,1 kg	21,0	23,7
Marihuana	4 167,3 kg	3 271,2 kg	561,0 kg	17,1	6,9
Kokain	1 721,2 kg	1 543,3 kg	159,2 kg	10,3	14,9

(Quelle: FDR)

*Herkunft als Oberbegriff für: 1. Tatsächliches Herkunftsland 2. Ausgangsland für den Schmuggel 3. Transitland

Sicherstellungsmengen Januar September 1998					
Art des Rauschgifts	Insgesamt	davon bekannter Herkunft*	davon Herkunft* aus den Niederlanden	Proz. Anteil	Proz. Anteil Jan. Sept. 1997
Ecstasy	272 648 KE	180 423 KE	179 199 KE	99,3	94,3
LSD	23 729 Trips	11 189 Trips	10 590 Trips	94,6	99,6
Amphetamin	233,143 kg	101,054 kg	88,767 kg	87,8	96,8
Marihuana	1 095,29 kg	610,353 kg	488,558 kg	80,0	15,4
Haschisch	4 938,23 kg	3 988,811 kg	1 639,539 kg	41,1	41,7
Kokain	880,121 kg	814,164 kg	127,993 kg	15,7	8,6
Heroin	508,479 kg	336,965 kg	38,874 kg	11,5	16,8

(Quelle: FDR)

*Herkunft als Oberbegriff für: 1. Tatsächliches Herkunftsland 2. Ausgangsland für den Schmuggel 3. Transitland

3 Das SIS in Zahlen

3.1 Trefferfälle

Trefferfälle 1996 (1.1. – 31.12.)				Trefferfälle 1997 (1.1. – 31.12.)			
Ausschreib. Kategorien gemäß SDÜ	Deutschland (aufgrund ausländ. Fahndung)	Ausland (aufgrund deutscher Fahndung)	Gesamt	Ausschreib. Kategorien gemäß SDÜ	Deutschland (aufgrund ausländ. Fahndung)	Ausland (aufgrund deutscher Fahndung)	Gesamt
Art. 95	85	192	277	Art. 95	99	266	365
Art. 96	297	6 188	6 485	Art. 96	725	3 999	4 724
Art. 97	82	127	209	Art. 97	64	74	138
Art. 98	289	73	362	Art. 98	460	68	528
Art. 99	196	35	231	Art. 99	280	55	335
Art. 100	608	2 178	2 786	Art. 100	984	2 163	3 147
Gesamt	1 557	8 793	10 350	Gesamt	2 612	6 625	9 237

Trefferfälle Januar September 1998			
Ausschreibungs- Kategorien gemäß SDÜ	Deutschland (aufgrund ausländischer Fahndung)	Ausland (aufgrund deutscher Fahndung)	Gesamt
Art. 95	107	264	371
Art. 96	1 695	4 072	5 767
Art. 97	91	128	219
Art. 98	576	89	665
Art. 99	338	110	448
Art. 100	685	1 856	2 542
Gesamt	3 493	6 519	10 012

3.2 Ausschreibungsbestand

Ladezustand des Schengener Informationssystems ohne Alias-Ausschreibungen (Stand: 1. Oktober 1998)

Fahndungsart nach SDÜ	Gesamtvolumen	davon Deutschland
Festnahme/Auslieferung (Art. 95)	8 134 Personen	2 192 Personen
Einreiseverweigerung/ Abschiebung (Art. 96)	686 444 Personen	335 983 Personen
Aufenthaltsermittlung/ Ingewahrsamnahme (Vermißte, Minderjährige) (Art. 97)	24 443 Personen	1 563 Personen
Aufenthaltsermittlung für Justizbehörden (Art. 98)	40 400 Personen	1 018 Personen
Polizeiliche Beobachtung (Art. 99)	17 883 Personen	511 Personen
Sachfahndung (Art. 100)		
- Kfz	1 237 19	260 003
- Waffen	202 830	115 507
- Banknoten	818 11	209 568
- Blankodokumente	75 948	61 385
- Identitätspapiere	4 956 205	1 468 709